



GEMEINDE
STETTLEN

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung

01.01.2023

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Stettlen beschliesst gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 und das Organisationsreglement der Gemeinde Stettlen folgendes Reglement:

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung

Zweck

Art. 1

¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Stettlen mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.

³ Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2

¹ Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Stettlen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Stettlen vereinbart mit den EVU die Einzelheiten für die Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Stettlen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

² Die Abgabe ist auf maximal Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Stettlen schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2023 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 22. November 2022.

NAMENS DER GEMEINDE STETTLEN



Lorenz Hess
Gemeindepräsident



Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung

Auflagezeugnis

Das Reglement lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Publikation erfolgte im Anzeiger Region Bern vom 19. Oktober 2022. Es sind keine Einsprachen oder Beschwerden dagegen eingelangt.

Stettlen, 12. Januar 2023



Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung

Publikationszeugnis

Publiziert im Anzeiger Region Bern am 11. Januar 2023.

Stettlen, 12. Januar 2023



Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung

Anhang

Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Stettlen

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern